



Bericht zum Public Corporate Governance Kodex

Anlage zur Drucksache Nr. R/X/2025/1005 (Sitzungsblock Nov./Dez. 2025)

Abteilung Personal/Recht (R)
Redaktionsstand: 03.11.2025



1. Einleitung

Der Verwaltungsrat der VRR AöR hat mit Beschluss vom 04.10.2018 den „Public Corporate Governance Kodex“ (**nachfolgend PCGK**) für die VRR AöR beschlossen. Der PCGK enthält Standards für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, insbesondere die Pflicht zur Beachtung des Rechtsstaatsprinzips sowie zur Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die Regelungen/Empfehlungen des PCGK sind eingebettet in ein für die VRR AöR gültiges und umfassendes Regelwerk (u.a. Vergaberecht, Haushaltsrecht, interne Geschäfts- und Verfahrensordnung, Satzungen, Geschäftsordnungen).

Vorstand und Verwaltungsrat haben jährlich insbesondere über die Umsetzung der Regelungen des PCGK zu berichten.

Der folgende Bericht umfasst den Berichtszeitraum vom 01.01.2023 bis zum 30.06.2025.

2. Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex für die VRR AöR

Den Empfehlungen des PCGK wurde und wird entsprochen, wenn und soweit nicht im Folgenden Abweichungen dargestellt und begründet werden.

3. Gremien

Die im PCGK dargestellten Verantwortlichkeiten der (politischen) Organe der VRR AöR sind insbesondere in der Satzung der VRR AöR verankert. Die Vorbereitung und Wahrnehmung der Aufgaben entsprechen den Empfehlungen des PCGK in ständiger Praxis.

3.1 Nach § 5 Abs. 1 a ÖPNVG NRW bilden die Kreise Wesel und Kleve, die Mitglieder des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (**nachfolgend NVN**) sind, mit den Gebietskörperschaften, die Mitglieder des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (**nachfolgend ZV VRR**) sind, einen gemeinsamen Kooperationsraum (Kooperationsraum A gemäß § 5 Absatz 1 Buchst. a ÖPNVG NRW). Der ZV VRR, die VRR AöR und der NVN haben im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages eine gemeinsame Anstalt öffentlichen Rechts gebildet, an der sich der NVN neben dem ZV VRR als weiterer Gewährträger beteiligt hat.

Der NVN verblieb in dieser Konstellation als eigenständiger Zweckverband und als einer der Gewährträger der VRR AöR.

Die Partner haben sich einvernehmlich auf eine Vollintegration verständigt und die wesentlichen Rand- und Rahmenbedingungen wurden in einem umfassenden Vertragskonvolut geregelt und beschlossen. Das Vertragswerk sowie die Satzungsanpassungen wurden mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt.

3.2 Die Verbandsversammlung des ZV VRR hat im Berichtszeitraum diverse Satzungsänderungen für die VRR AöR beschlossen, diese mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt und veröffentlicht. Freiwerdende Mandate sind in allen Fällen innerhalb von 6 Monaten neu besetzt worden. Die Wirtschaftsprüfer werden in regelmäßigen Abständen neu ausgeschrieben und wechseln dementsprechend. Von den 44 ordentlichen Mitgliedern des Verwaltungsrates haben 42 Mitglieder an mindestens der Hälfte der Anzahl der Sitzungen des Verwaltungsrates teilgenommen. Im Berichtszeitraum haben 12 Sitzungen des Verwaltungsrates mit insgesamt 80 überwiegend vorberatenden Ausschusssitzungen stattgefunden. Im Rahmen dieser Sitzungen wurden von den Gremien der VRR AöR insgesamt 220 materielle Entscheidungen getroffen.

3.3 Die Mitglieder des Vorstandes der VRR AöR werden vom Verwaltungsrat der VRR AöR bestellt und abberufen. Der Vorstand der VRR AöR besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern und vertritt die VRR AöR gemeinschaftlich, vgl. § 24 Abs. 5 AöR-Satzung.

Ein Vorstandsmitglied hat unwiderruflich zum 31.03.2024 sein Amt als Vorstand niedergelegt. Der Anstellungsvertrag mit dem zweiten Vorstandsmitglied ist hinsichtlich der Dienstpflichten zum 31.03.2024 einvernehmlich beendet worden.

Nach Ablauf der Amtszeit führt das verbleibende Vorstandsmitglied seine Amtsgeschäfte bis zur Bestellung und Amtsübernahme eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin fort. Die Fortführung der Amtsgeschäfte nach Ablauf der regulären Amtszeit (sog. Annex-Amtszeit) ist begrenzt auf 18 Monate, vgl. § 14 Abs. 8 Satz 4 AöR-Satzung. Ein Nachfolger/eine Nachfolgerin ist bis zum jetzigen Zeitpunkt vom Verwaltungsrat der VRR AöR nicht bestellt worden.

4. Vorstand

Die im PCGK dargestellten Verantwortlichkeiten des Vorstandes der VRR AöR sind insbesondere in der Satzung der VRR AöR, der Geschäftsordnung des Vorstandes und der Geschäfts- und Verfahrensordnung der VRR AöR verankert. Die Vorbereitung und Wahrnehmung der Aufgaben entsprechen den Empfehlungen des PCGK in ständiger Praxis.

4.1 Seit dem 02. Juli 2023 gilt das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) – das Gesetz soll sog. „Whistleblower“, also Hinweisgebende im Unternehmen, schützen und gibt gleichzeitig Vorgaben für unser Unternehmen. Das HinSchG schützt sämtliche Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder in deren Vorfeld Informationen über Verstöße an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen.

Der Vorstand hat die Mitarbeitenden informiert, ein internes Verfahren zum Umgang mit gemeldeten Fällen aufgesetzt, interne Ansprechpartner benannt und eine externe Stelle mit der Wahrnehmung der nach dem Gesetz erforderlichen sog. Meldestelle beauftragt.

4.2 Die VRR AöR bekennt sich zu einem wertschätzenden Umgang mit Vielfalt und spricht sich gegen jegliche Form der Diskriminierung aus. Insbesondere das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (nachfolgend AGG) schafft den gesetzlichen Rahmen. Der Vorstand hat die ihm bekannt gewordenen Meldungen strukturiert behandelt und im Rahmen seiner Verantwortungssphäre Maßnahmen abgeleitet.

Darüber hinausgehend hat der Vorstand mit dem Personalrat die „*Dienstvereinbarung Partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz*“ mit dem Ziel geschlossen, alle Beschäftigten vor Benachteiligung zu schützen und ein faires und transparentes Beschwerdeverfahren im Hause sicherzustellen.

Des Weiteren wurde in Umsetzung der Dienstvereinbarung eine formelle Stelle im Hause, die sog. AGG-Beschwerdestelle, eingerichtet. Die Mitarbeitenden wurden mit Informationsmaterial sensibilisiert und der Gang eines etwaigen Beschwerdeverfahrens transparent gemacht.

4.3 Die Vergaben der VRR AöR sind Gegenstand der regelmäßigen Sachberichterstattung des Vorstandes in den politischen Gremien/Organen der VRR AöR. Im Berichtszeitraum vom 01.01.2023 bis 30.06.2025 wurden 779 Vergabeverfahren durchgeführt, davon entfielen 562 auf Vergaben über 5000,- €. In Anwendung des EU-Vergaberechts ist keine Vergabe der VRR AöR Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens gewesen.

In insgesamt 16 Fällen waren Verstöße gegen interne Regelungen zur Verfahrensordnung feststellbar. Wenn und soweit möglich wurden formale Mängel im Nachgang geheilt.

4.4 Im Zuge der vom Verwaltungsrat der VRR AöR im Dezember 2022 beschlossenen Organisationsoptimierung wurde der Vorstand beauftragt, Schnittstellen, Aufgaben und Geschäftsprozesse zwischen den Abteilungen und Stabsstellen zu analysieren und im Sinne der Schaffung weiterer Synergien zu optimieren sowie ermächtigt, die in diesem Zusammenhang erzeugten Ergebnisse nach eigenem Ermessen organisatorisch umzusetzen sowie die Bezeichnungen der Abteilungen und Fachgruppen dementsprechend anzupassen.

Die Stabsstelle Zentrale Planung (ZP) wurde nach einer Analyse organisatorisch mit der Stabsstelle Unternehmenskommunikation (UK) zusammengelegt. Bei der Umsetzung der jeweiligen Einzelmaßnahmen wurde der Personalrat in dem rechtlich erforderlichen Umfang eingebunden.

4.5 Der Vorstand hat eine Regelung zum Umgang mit Sponsoringleistungen der VRR AöR beschlossen und sich zur Transparenz verpflichtet. Im Berichtszeitraum sind folgende Sponsoring-Leistungen der VRR AöR zu veröffentlichen:

- Dt. Konferenz für Mobilitätsmanagement München, rd. 12 TSD €
- Ordnungspartnerschaft GE/VRR, Verkehrssicherheitstag 2023, rd. 3 TSD €
- Ordnungspartnerschaft GE/VRR, Verkehrssicherheitstag 2025, rd. 3 TSD €

4.6 Die VRR AöR wirkt als Mobilitätsdienstleister in vielen verbund- und landesweiten IT-Projekten mit. Der wachsenden Bedeutung des Datenschutzes wurde Rechnung getragen und alle Mitarbeitenden wurden durch die Zentrale Datenschutzstelle geschult.

In insgesamt 3 Fällen, machte der Sachverhalt eine datenschutzrechtliche Abstimmung mit der Landesdatenschutzbeauftragten NRW erforderlich.

5. Schlussbemerkung

Die Gestaltung der Prozesse wird fortlaufend und orientiert am PCGK optimiert. Der Vorstand und der Verwaltungsrat stehen hierzu im engen Austausch.